

Merkblatt zur Durchführung eines Oster- Brauchtumsfeuer

Definition:

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, eine Organisation bzw. ein Verein das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die für jedermann zugänglich ist, unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet.

Voraussetzungen:

Brauchtumsfeuer bedürfen einer ordnungsbehördlichen Genehmigung.

Der Antrag ist mindestens vier Wochen (Osterfeuer 2026 bis zum 06.03.2026) vor dem Abbrenndatum vom Veranstalter bei der Stadt Hattingen einzureichen.

Osterfeuer dürfen nur am Karsamstag und Ostersonntag in der Zeit von 18:00 bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

Die genehmigten Osterfeuer werden von der Stadt Hattingen veröffentlicht.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Veranstalters im Sinne von § 13 Abs.1 sowie eines Ansprechpartners,
- Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
- Name, Anschrift, Alter und Mobilfunknummer der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(-en),
- genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers unter Beifügen eines Lageplanes mit farblicher Einzeichnung des Abbrennplatzes,
- Angaben zu Art und Menge (Grundfläche und Höhe) des Brennmaterials,
- getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Wasserschlauch, Löschdecken o.ä.).

Auflagen und Hinweise:

- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene, pflanzliche Rückstände wie Hecken und Baumschnitt, Schlagabbaum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Die Brennmaterialien müssen frei von Anhaftungen, Verpackungsresten und ähnlichem sein. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh und Reisig eingesetzt werden.
- Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese müssen während der gesamten Dauer vor Ort per Mobiltelefon telefonisch erreichbar sein. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Das Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen. Die Auflagen können im Einzelfall ergänzt oder modifiziert werden.
- Das Brennmaterial soll zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen und **muss am Tage der Veranstaltung umgeschichtet werden.**

Kontrollen:

- Dem Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten sowie der Feuerwehr ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zu Kontrollzwecken zu gewähren. Sollten Kontrollen ergeben, dass der Antrag unrichtige Angaben enthalten hat oder dass die v.g. Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen. Ergeben Kontrollen, dass die erteilten Auflagen im Einzelfall nicht ausreichen, können sie ergänzt oder modifiziert werden.